



DEPONIEORDNUNG

für die Deponie "Strickrain" Sissach, Typ B

Gestützt auf § 1 der Betriebsverordnung über die Deponie "Strickrain" Sissach, Typ B erlässt der Gemeinderat folgende Deponieordnung:

§ 1 Organisation

- 1 Die Gliederung der Organisation sowie die personelle Zuständigkeit ist dem Organigramm (Anhang 2) zu entnehmen.
Die Detailorganisation des Betriebes obliegt dem Leiter Hochbau als Leiter Deponiebetrieb. Seine Anordnungen sind strikte einzuhalten.
Auskunft zum Deponiebetrieb und zum Rechnungswesen erteilt der Leiter Hochbau (Tel. 061 976 13 25, Mail: marcel.meier@sissach.bl.ch).
- 2 Die Deponie gilt gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA / SR 814.600) als Deponie Typ B.
Der Unternehmer (Lieferant) muss mit der Entsorgungsgenehmigung im Internet (EGI) bestätigen, dass es sich beim angelieferten Material ausschliesslich um Material handelt, welches den Zulassungsbestimmungen der Deponie "Strickrain" Typ B entspricht.

§ 2 Auf Deponie zugelassene Abfälle

Diese sind aus der **Zulassungsliste** (Anhang 1) ersichtlich.

§ 3 Öffnungszeiten

März - November

Montag - Donnerstag

7.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr

Freitag

7.00 – 12.00 und 13.00 – 16.30 Uhr

Dezember - Februar

Montag - Donnerstag

7.30 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr

Freitag

7.30 – 12.00 und 13.00 – 16.30 Uhr

Bei schlechten Wetterverhältnissen oder bei Schiessanlässen kann die Deponie geschlossen werden. Diesbezügliche Anfragen können an die Gemeindeverwaltung Sissach (Tel. 061 976 13 00) gestellt werden.

§ 4 Meldepflicht

- 1 Jeder Unternehmer hat für alle Fraktionen eine Zulassung via EGI einzuholen, www.egi.apps.be.ch/egi/.
- 2 Jede Materialanlieferung auf der Deponie ist vorgängig auf der Gemeindeverwaltung mit dem Anmeldeformular anzukündigen.
www.sissach.ch/Themen A-Z/Deponie Strickrain/E-Mail Anmeldeformular.
- 3 Für deklarationspflichtige Materialien ist gleichzeitig mit der Anmeldung der Lieferung eine gültige Zulassungsbestätigung des Amtes für Umweltschutz und Energie (AUE) vorzulegen, die auch jede Lieferung begleiten muss.

Der Leiter Deponiebetrieb (Leiter Hochbau Einwohnergemeinde) legt anhand dieser Angaben und der betrieblichen Randbedingungen (Einbausituation, Stabilitätsanforderungen, etc.) fest, ob das Material:

- a) während den ordentlichen Öffnungszeiten ohne spezielle Einschränkungen angeliefert und direkt an der Einbauböschung abgekippt werden darf (nummerierter Platzbereich);
- b) während den ordentlichen Öffnungszeiten angeliefert werden darf; aber auf der Einbaufläche so abgekippt werden muss, dass die einzelnen Anlieferungen von den Deponieverantwortlichen kontrolliert und identifiziert werden können (zugewiesener Bereich);
- c) nur im vereinbarten Zeitrahmen im Beisein des Deponiewartes angeliefert werden darf.

§ 5 Rapportwesen

- 1 Alle Unternehmer, welche die Deponie benützen, müssen eine Entsorgungsgenehmigung vom Kanton besitzen (EGI)
- 2 **Jede** Fuhre wird mit dem Eintrittssystem erfasst. Die Lieferung wird gewogen und fotografiert. Mit der EGI-Nummer wird dem Unternehmer der Zutritt (über eine Schranke) gewährt. Bei der Ausfahrt wird das Leergewicht gemessen und der Lieferant erhält eine Quittung mit Datum und Zeit, EGI-Nummer und Gewichtangaben.

§ 6 Kontrolle der Abfälle

- 1 Stimmt das angelieferte Material nicht mit den Angaben auf dem Fuhrreport bzw. auf der genehmigten Deklaration überein, sind die Abfälle vom Anlieferer zur ordentlichen Entsorgung wieder zurückzunehmen.
Bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Zulassungsbestimmungen wird das Material sichergestellt und das AUE benachrichtigt.
- 2 Untersuchungskosten und Aufwendungen in Zusammenhang mit der Entsorgung von unzulässigen Abfallstoffen werden dem Unternehmen in Rechnung gestellt.

§ 7 Deponiegebühren

- 1 Die Deponiegebühren werden von der Betriebskommission gemeinsam festgelegt. Sie bemessen sich nach dem angelieferten Gewicht.
- 2 Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel per Ende Monat durch die Gemeindeverwaltung Sissach.

§ 8 Fahrdisziplin

- 1 Die Chauffeure sind von den Vorgesetzten ihrer Unternehmung aufzufordern, die Fahrgeschwindigkeit den Verhältnissen anzupassen. Dies gilt in den Quartierstrassen, dem Limpergweg und in der direkten Zufahrt im Wald in Bezug auf Anwohner, Wanderer, Umwelt und Witterung. Die Zufahrt hat ausschliesslich über den Limpergweg zu erfolgen. Bei trockener Witterung ist die Staubbildung durch langsames Fahren zu vermindern.
- 2 Das Betreten und Befahren des Deponiegeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Zur Verminderung von Staubemissionen darf das Deponiegelände nur im Schrittempo befahren werden.
- 3 Den Anweisungen des Deponiepersonals (Verkehrsführung auf der Deponie, Abladestelle etc.) ist unbedingt Folge zu leisten.
- 4 Bei Hilfestellungen durch das Betriebspersonal wird jede Haftung abgelehnt.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- 1 Unternehmen die gegen die Zulassungsbestimmungen verstossen, können von der Deponiebenützung vom Leiter Hochbau ausgeschlossen werden.
- 2 Verstösse gegen die Bestimmungen der Betriebsverordnung werden vom Gemeinderat mit Bussen gemäss § 46a, Abs. 1b des Gemeindegesetzes bestraft.
Bei groben Verstössen erfolgt zusätzlich eine Verzeigung bei der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft.

§ 10 Inkraftsetzung

Diese Deponieverordnung ersetzt alle bisherigen Erlasse.

Sissach, 17. Dezember 2018

Einwohnergemeinde Sissach
Im Namen des Gemeinderates
Präsident Peter Buser

Verwalter Godi Heinimann